

# Statuten des Vereins Heeressportverein St. Pölten Zweigverein Schießen

Abkürzung: HSV-Schießen-St. Pölten

## Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2: Zweck .....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft .....	4
§ 5: Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft .....	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.....	5
§ 8: Vereinsorgane .....	6
§ 9: Generalversammlung.....	6
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung.....	7
§ 11: Vorstand .....	8
§ 12: Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	9
§ 14: Rechnungsprüfer .....	10
§ 15: Schiedsgericht .....	10
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	11
§ 17: Datenschutz.....	11

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Heeressportverein St. Pölten Zweigverein Schießen" und ist ein Zweigverein des Heeressportvereins St. Pölten.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Ernst Maerker Straße und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von weiteren Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung seiner Mitglieder.

Der Schwerpunkt liegt in der Sportart Schießen.

Diese Tätigkeit wird nach dem Grundsatz „Sport des Sportes Willen, auf der Grundlage des Amateurgedankens ausgeübt. Das Streben nach Bestleistungen und Erfolg ist erwünscht, doch sieht der Verein die Hauptaufgabe in Breitenarbeit und daneben jedoch auch in der Forderung des Schießsports von Jugendlichen, um den Nachwuchs zu fördern.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a. Durchführung und Teilnahme an Trainingsschießen
- b. Durchführung und Teilnahme an Wettkampfschießen
- c. Abhaltung von Seminaren, die im Zusammenhang mit dem Schießsport stehen
- d. Durchführung von Informationsveranstaltungen über sachgerechten, verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Schusswaffen jeglicher Art.
- e. Durchführung und Teilnahme an Produktvorstellungen von Schusswaffen und sonstiger, für den Schießsport notwendiger Ausrüstung.
- f. Zusammenarbeit mit Handel und Industrie (zum Beispiel Vorstellung von Produktneuheiten, Präsentationen und Erprobungen).
- g. Pflege und Wartung der Schusswaffen
- h. Herausgabe von Mitgliederinformationen und anderen Druckwerken
- i. Errichtung und Betreiben einer Homepage
- j. Durchführung von Unterrichten, vereinsorientierte Aus- und Weiterbildung

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge
- b. Einnahmen durch Sportveranstaltungen
- c. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- d. Werbeeinnahmen jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- e. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
- f. Durchführung von Unterrichten, Abhaltung von Seminaren, Training und Kursen
- g. Vermietung von Vereinseigentum bei Kursen und Veranstaltungen
- h. Geldspenden, Sachspenden, Bausteinaktionen, Zinserträge
- i. Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen
- j. Liegenschaften und deren Zubehör, insbesondere auch solche, die im Eigentum der Republik Österreich stehen und dem Verein zur Nutzung überlassen werden.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und deren Mitgliedschaft nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Österreichischen Heeressportverbandes (ÖHSV) steht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern, sowie physische oder juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereins liegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand.

#### § 5: Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen und juristische Personen werden. Eine angestrebte Mitgliedschaft hat schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Durch die Einzahlung der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft gültig. Die Aufforderung zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages für das Folgejahr erfolgt grundsätzlich Anfang Dezember, die Begleichung hat bis zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der entrichtete Jahresmitgliedsbeitrag wird nicht refundiert. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen (oder die Chipkarte sperren), wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auch kann der Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (sowohl gegenüber anderen Mitgliedern als auch gegenüber Vorstandsmitgliedern) verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Nur Mitglieder, die dem Verein angehören, haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Es ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit der Sportler gefährden könnte.
- (6) Aus Sicherheitsgründen herrscht außer im Eingangsbereich und im Vorgarten auf der gesamten Schiessanlage ein Rauchverbot.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fordern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden konnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) ein zuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter /in. Wenn, auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter sowie den einzelnen Sportleitern und Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig ein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Auch durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten sinngemäß.

#### § 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## § 17: Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied erteilt mit seinem Beitritt zum Heeressportverein St. Pölten Zweigverein Schießen die ausdrückliche Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Geburtsdatum, Bilder (auf denen man selbst abgebildet ist), Bankdaten, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins und Verbandes sowohl verarbeitet als auch weitergegeben werden dürfen. Dies zum Zwecke der Information, Mitgliederbetreuung und -verwaltung, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.
- (2) Des Weiteren erteilt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zum Heeressportverein St. Pölten Zweigverein Schießen die ausdrückliche Einwilligung, dass die bereits oben aufgelisteten personenbezogenen Daten, zu Zwecken der Medienarbeit des Vereines und Verbandes elektronisch und in Papierform veröffentlicht werden dürfen.
- (3) Andere Kategorien von personenbezogenen Daten, die über das oben angeführte Ausmaß hinausgehen, werden nur nach einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds im Einzelfall innerhalb des Vereines und Verbandes erfasst und verarbeitet.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die für die Vereinsarbeit notwendigen und zur Verfügung gestellten Daten nicht eigenmächtig an Dritte weiterzugeben und gegen einen unbefugten Zugriff durch Dritte gebühlich zu schützen.
- (5) Eine Weitergabe an andere Personen und/oder Organisationen, abgesehen vom Verein und Verband, findet ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds nicht statt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht die Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen. Der dauerhafte Widerruf der Einwilligung durch ein Mitglied hat jedoch zur Folge, dass die Vereins- bzw. Verbandstätigkeiten nicht mehr im vollen Umfang für die dafür vorgesehenen Zwecke ausgeführt und in weiterer Folge die Vereins- bzw. Verbandsziele nicht mehr erreicht werden können. Als Konsequenz dessen behält sich der Heeressportverein St. Pölten Zweigverein Schießen vor, bei Vorliegen eines dauerhaften Widerrufs ein Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 4 dieser Statuten einzuleiten.
- (7) Diese Datenschutzbestimmung gilt auch sinngemäß für die eigenen personenbezogenen Daten der außerordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.